

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 24. Juli 2013	Nr. 170
------	----------------------------	---------

Richtlinie der Stadt Bremerhaven zum Klimaschutz-Förderprogramm Fernwärme (KliFF)

Vom 4. Juli 2013

Präambel:

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, mit dem Programm KliFF, insbesondere in den Sommermonaten, die Fernwärmeabnahme aus dem Müllheizkraftwerk Bremerhaven in Form eines Zuschusses zu fördern und so den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu senken. Damit sollen die CO₂-Emissionen im Stadtgebiet Bremerhavens gemindert werden.

I. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Versorgung mit Fernwärme aus nicht Primärenergie erzeugter Wärme – wie z. B. aus Müllverbrennungsanlagen - durch Neuanschluss oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses am Fernwärmenetz der swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG in Bremerhaven.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

II. Förderumfang

Gefördert werden

1. die Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme eines Wärmetauschers für Fernwärme zur bivalenten Energieversorgung mit Erdgas und Fernwärme bei vorhandenem Gasanschluss,
2. die Umstellung auf Fernwärme durch Netzanschluss, Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme einer Fernwärme-Raumheisanlage oder eines Fernwärme-Warmwassererzeugers oder einer Kombination von Fernwärme-Raumheizung und Fernwärme-Warmwassererzeuger,
3. Maßnahmen zur Senkung der Rücklauftemperatur bei fernwärmegestützten Heizsystemen,
4. die Planung, Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme einer Kälteerzeugung aus Fernwärme.

Förderanträge können für alle Bestands- und Neubauten gestellt werden, die innerhalb des Versorgungsgebietes der swb Bremerhaven GmbH liegen. Bei Bestandsbauten kommt eine Förderung dann in Frage, wenn durch den Anschluss an das Fernwärmenetz

- a) deren Wärmeerzeugung aus fossilen Flüssig- oder Festbrennstoffen auf Fernwärme umgestellt wird oder
- b) ein fossiler Brennstoff durch den Einsatz von Fernwärme ergänzt wird (Installation einer bivalenten Energieversorgung, hier z. B. auch bei vorhandenem Gasanschluss).

Die Förderung einer Rücklauf temperatur-Absenkung setzt voraus, dass die Absenkung der Auslegung der Anlage entsprechend optimiert geschieht. Die Einschätzung der optimalen Rücklauf temperatur-Absenkung muss von einem Fachinstallateur vorgenommen und dokumentiert werden. Diese Rücklauf temperatur ist zu halten. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit einer stichprobenartigen Überprüfung der Rücklauf temperatur einverstanden. Die Überprüfung wird längstens binnen zwei Jahren nach Abschluss der Maßnahme verlangt. Dazu beauftragt der Eigentümer der Heizanlage nach Aufforderung durch das Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven einen Installationsbetrieb seiner Wahl, der das Ergebnis der Überprüfung dem Umweltschutzamt mitteilt.

III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderbeträge ist grundsätzlich begrenzt auf die in den Rechnungen ausgewiesene Bruttosumme. Der Förderbetrag wird ermittelt bei

1. Einrichtung einer bivalenten Wärmeversorgung anhand des Gebäudewärmebedarfs (QN) nach Energieeinsparverordnung (EnEV),
2. einem Fernwärmeanschluss anhand des Wärmeanschlusswertes,
3. Senkung der Rücklauf temperatur anhand des nachgewiesenen Senkungseffektes und der Nennleistung der Heizanlage,
4. Investition in eine Sorptionskälteanlage anhand der Nennleistung der Sorptionskälteanlage.

Details hierzu können den Anhängen 1 bis 3 dieser Förderrichtlinien entnommen werden. Die kumulative Förderung aller oben genannten Maßnahmen ist grundsätzlich möglich.

III.1 Bivalente Energieversorgung durch Heizöl/Erdgas und Fernwärme

Die Installation eines bivalenten Anschlusses wird durch einmalige Bezuschussung der Mehrkosten für die Regelungstechnik, die der Einsatz bivalenter Versorgung bedingt, gefördert. Die Höhe des Zuschusses wird anhand des Gesamtwärmebedarfs des Gebäudes errechnet (siehe Anhang 1).

III.2 Umstellung auf Fernwärme

Es wird ein einmaliger Zuschuss zu den Planungs-, Netzanschluss-, Geräte- und Montagekosten für die Installation einer Fernwärmestation (Raumheizung, Warmwasser oder Kombination aus beidem) gezahlt. Die Förderhöhe ist nach installierter Leistung bzw. Speicherkapazität gestaffelt (siehe Anhang 3).

III.3 Senkung der Rücklauftemperatur

Die Förderhöhe richtet sich nach der erreichten Absenkung unter 50°C und der Nennleistung der Heizanlage in kW (siehe Anhang 2).

III.4 Kälteerzeugung aus Fernwärme

Die Planungs-, Geräte- sowie Montagekosten für die Installation einer Sorptionskälteanlage werden einmalig bezuschusst, sofern die Sorptionskälteanlage ganz oder teilweise mit Fernwärme betrieben wird. Die Förderhöhe wird nach installierter Kälteleistung gestaffelt (siehe Anhang 3).

IV. Verfahren

1. Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich auf einem Standard-Formular beim Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven, Wurster Straße 49, 27580 Bremerhaven, einzureichen. Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge werden entgegengenommen. Der Antrag ist vollständig, wenn

- a) ihm das jüngste Schornsteinfeger-Messprotokoll der bestehenden Anlage, soweit anlagentechnisch vorgeschrieben, beigelegt wurde,
- b) bei Beantragung einer bivalenten Energieversorgung die Berechnung des Gebäudewärmebedarfs vorliegt,
- c) bei Antrag auf Bezuschussung einer Rücklauftemperatur-Absenkung das geschätzte Absenkungsoptimum nachgewiesen ist (vergleiche Absatz II Förderumfang).

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Förderzusagen oder Absagen werden schriftlich grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erteilt.

Nach Ausschöpfung der Fördermittel eingehende Anträge werden zurückgesandt. Dies gilt auch für Anträge, über die wegen fehlender Angaben oder Unterlagen bis zur Ausschöpfung der Fördermittel nicht entschieden wurde.

Förderzusagen werden schriftlich durch Zuwendungsbescheid erteilt.

2. Durchführung der Maßnahme

Die Lieferung, Installation sowie der Anschluss und die Durchführung sonstiger Maßnahmen müssen durch einen für die Arbeiten qualifizierten, in der Handwerksrolle eingetragenen Fachhandwerksbetrieb vorgenommen werden. Sämtliche Maßnahmen sowie Installationen müssen mit den allgemeinen Regeln der Technik sowie den gültigen Anschlussbedingungen, Richtlinien und Normen übereinstimmen.

3. Auszahlung

Nach Fertigstellung der Maßnahme müssen dem Umweltschutzamt zur Abrechnung der Fördermaßnahme

- a) eine Kopie der Schlussrechnung des Handwerksfachbetriebs,
- b) ein Inbetriebnahmeprotokoll mit Bestätigung der Einstellung der Hausanlage (hydraulischer Abgleich) und
- c) eine Kopie des Wärmelieferungsvertrages

vorliegen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise unaufgefordert, durch Vorlage von Originalbelegen, zu führen. Das Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven ist berechtigt, von den Belegen eine Kopie zu fertigen und diese zu Dokumentationszwecken zu behalten. Die nach Abschluss der Maßnahme vorzulegenden Unterlagen müssen bis spätestens am 30. Juni 2015 bis maximal drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage dem Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven vorliegen. Das Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven ist berechtigt, durch eine Ortsbesichtigung die ordnungsgemäße Durchführung der im Förderantrag genannten Maßnahmen zu prüfen.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Prüfung der vorzulegenden Nachweise auf das anzugebende Antragstellerkonto. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

V. Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn

- a) die unter Absatz IV Nummer 3 genannten Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht werden; in diesem Fall wird der Förderbetrag nicht ausgezahlt;
- b) die Förderzusage auf unrichtige oder unvollständige Angaben hin erteilt wurde; in diesem Fall ist der ausgezahlte Förderbetrag zurückzuzahlen.

VI. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft und behält ihre Gültigkeit, bis sie durch eine neue Richtlinie ersetzt wird. Die Laufzeit des Förderprogramms endet bei Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens jedoch am 31. Dezember 2014.

Bremerhaven, den 4. Juli 2013

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

Anlagen:

Anhang 1 zur Förderrichtlinie der Stadt Bremerhaven zum Förderprogramm KliFF in der Fassung vom 4. Juli 2013 zur Ermittlung der Förderhöhe bei Beantragung eines Zuschusses für bivalente Wärmeversorgung

Anhang 2 zur Förderrichtlinie der Stadt Bremerhaven zum Förderprogramm KliFF in der Fassung vom 4. Juli 2013 zur Ermittlung der Förderhöhe bei Beantragung eines Zuschusses für die Senkung der Rücklauftemperatur

Anhang 3 zur Förderrichtlinie der Stadt Bremerhaven zum Förderprogramm KliFF in der Fassung vom 4. Juli 2013 zur Ermittlung der Förderhöhe bei Beantragung eines Zuschusses für den Anschluss einer Sorptionskälteanlage und an die Fernwärmeversorgung

Anhang 1 zur Förderrichtlinie der Stadt Bremerhaven zum Förderprogramm KliFF in der Fassung vom 4. Juli 2013 zur Ermittlung der Förderhöhe bei Beantragung eines Zuschusses für bivalente Wärmeversorgung

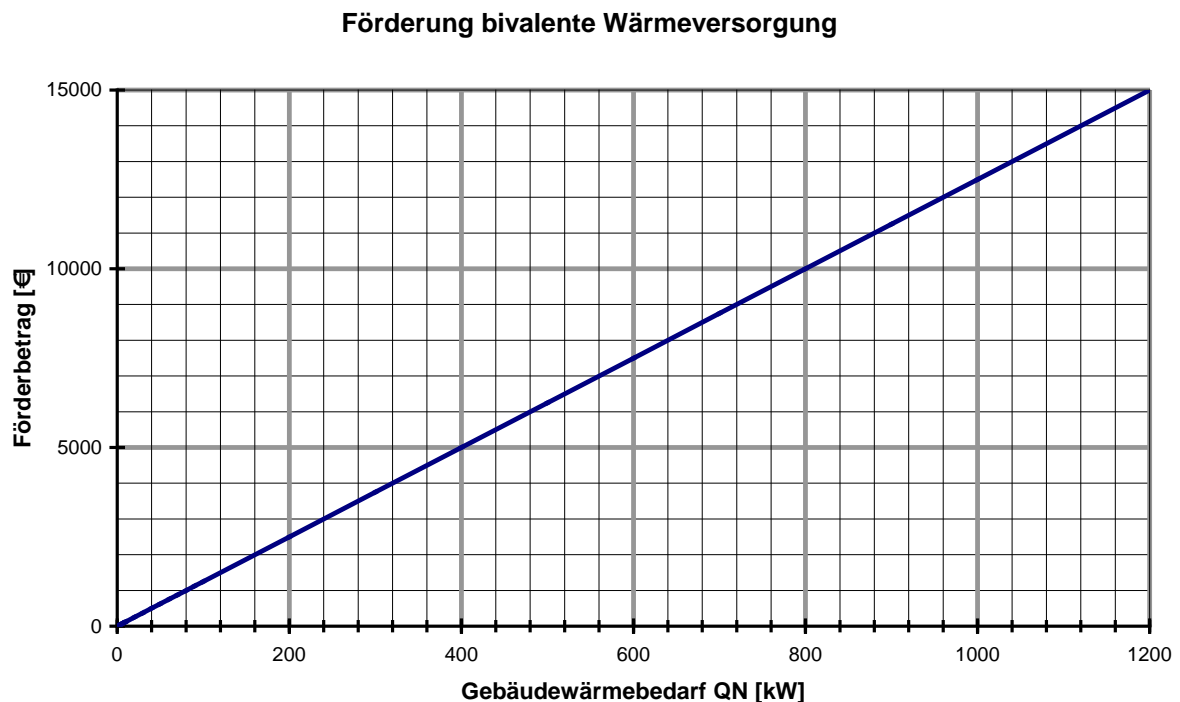
Die Höhe der Fördersumme für bivalente Anschlüsse wird dem Gebäudewärmebedarf (QN) angepasst. Dieser Gesamtwärmebedarf des Gebäudes wird gemäß der zum Zeitpunkt der Antragsabgabe geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) berechnet. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich dann gemäß nachstehender Formel. Ist der Gebäudewärmebedarf bekannt, kann der zu erwartende Förderbetrag mit Hilfe der unten stehenden Graphik abgeschätzt werden.

Formel zur Berechnung des Förderbetrags (F) zur Zuschussung der Mehrkosten für Regelungstechnik bei Einrichtung einer bivalenten Energieversorgung:

$$\sum F[\text{€}] = 12.5 \left[\frac{\text{€}}{\text{kW}} \right] \times QN[\text{kW}]$$

$\sum F = \text{Fördersumme}$

$QN = \text{Gebäudewärmebedarf}$



Graphik der Förderbeträge für bivalente Wärmeversorgung

Der Förderbetrag steigt mit dem Gebäudewärmebedarf QN. Weitere Erläuterungen finden sich in Absatz III 1 der Förderrichtlinie.

Anhang 2 zur Förderrichtlinie der Stadt Bremerhaven zum Förderprogramm KliFF in der Fassung vom 4. Juli 2013 zur Ermittlung der Förderhöhe bei Beantragung eines Zuschusses für die Senkung der Rücklauftemperatur

Die Höhe der Fördersumme für die Senkung der Rücklauftemperatur wird der Nennleistung der Heizanlage (P_{Nenn}) und der erreichten Temperaturabsenkung unter 50 °C (ΔT) angepasst. Die Fördersumme wird durch Einsetzen der Nennleistung und der 50 °C - Unterschreitung in die unten stehende Formel berechnet. Die unten stehende Graphik hilft bei der Einschätzung der zu erwartenden Fördersumme.

Formel zur Berechnung des Förderbetrags (F) bei Absenkung der Rücklauftemperatur unter 50 °C

$$\sum F[\text{€}] = \frac{1,5[\text{€}]}{\left[\text{°C} \right] \times [\text{kW}]} \times P_{Nenn}[\text{kW}] \times \Delta T[\text{°C}]$$

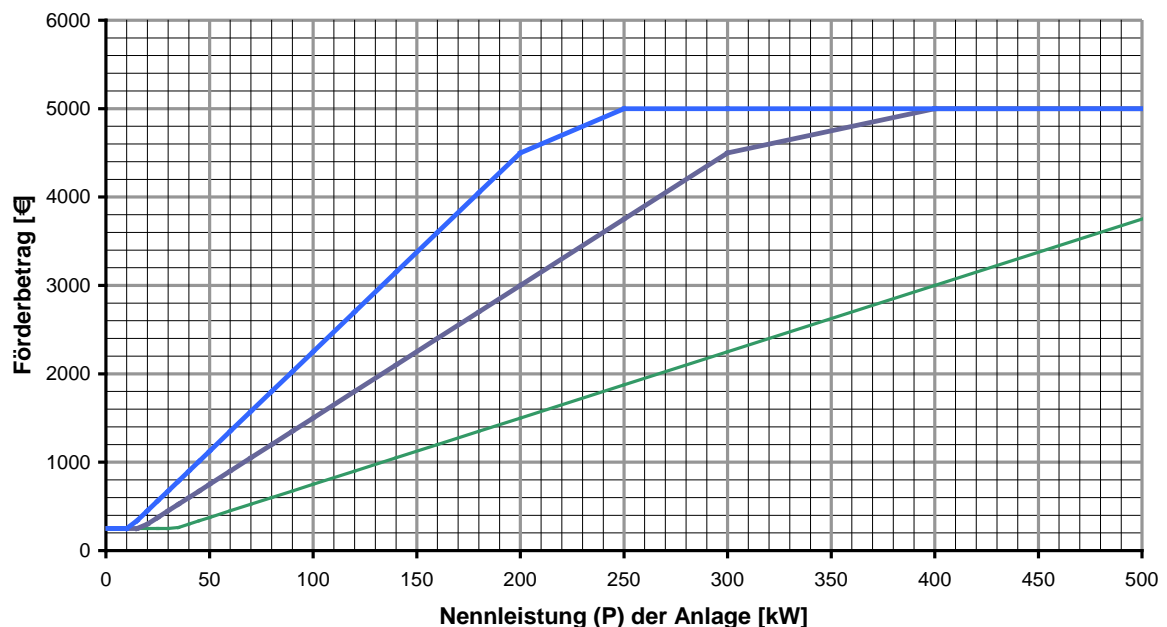
wenn

$\sum F$ = Fördersumme

P_{Nenn} = Nenn-Leistung der Heizanlage

$\Delta T = 50\text{ °C}$ abzüglich gemessene Rücklauftemperatur nach Einstellung der Rücklauftemperatur

Förderung Rücklauftemperatursenkung



Graphik der Förderbeträge für Rücklauftemperatursenkung

Der Förderbetrag richtet sich nach der erreichten Rücklauftemperatur (beispielhaft in drei Kurven dargestellt) und der Leistung der Heizanlage (Nennleistung P). In der Abbildung werden Beispiele für Rücklauftemperaturen von 45 °C (grüne Linie), 40 °C (graue Linie) und 35 °C (blaue Linie) veranschaulicht.

Anhang 3 zur Förderrichtlinie der Stadt Bremerhaven zum Förderprogramm KliFF in der Fassung vom 4. Juli 2013 zur Ermittlung der Förderhöhe bei Beantragung eines Zuschusses für den Anschluss einer Sorptionskälteanlage (Tabelle 1) und an die Fernwärmeversorgung (Tabelle 2)

Sorptionskälteanlage

Tabelle 1

Staffelung der Förderbeträge für fernwärmebetriebene Sorptionskälteanlagen. Die Förderobergrenze liegt bei € 10 000. Nähere Erläuterung hierzu sind in Absatz III. 4 nachzulesen.

Sorptionskälteanlagen	
Kälteleistung in kW	€
bis 5	2 500
jedes weitere kW	1 500
≥10	10 000

Fernwärmeanschluss

Tabelle 2

Staffelung der Förderbeträge bei Installation einer Fernwärmestation.

Wärme	
Wärmeanschlusswert in kW	€
bis 5	2 500
jedes weitere kW Anschlussleistung	50
≥175	10 000